

Reiserichtlinien

Reisebuchungen werden immer in Absprache mit den Gutachterinnen und Gutachtern von der FIBAA vorgenommen. Die FIBAA kümmert sich um die Reservierung eines Hotels und trägt die Reise- und Unterkunfts-kosten, die Rahmen des Akkreditierungsverfahrens anfallen.

1. Reisegestaltung

Als Reisekosten werden sämtliche Aufwendungen ab Wohnort und zurück anerkannt. Nach Beendigung des FIBAA-Auftrages ist die Rückfahrt oder Weiterfahrt nach Möglichkeit am gleichen Tage anzutreten, wenn der Wohnort oder das weitere Reiseziel bis 24.00 Uhr erreicht werden kann.

2. Reisebuchungen

Private Reisen über das Verfahren hinaus, werden nicht von FIBAA organisiert. Die Reisebuchung für das Verfahren wird aus kosten- und abrechnungstechnischen Gründen **ausschließlich** von der FIBAA vorgenommen. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und nach vorheriger Absprache möglich.

Bei der Reiseplanung und -durchführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Buchungen sollen so frühzeitig wie möglich erfolgen, um ggf. Sonderkonditionen (Frühbucherrabatte, Sparpreise) in Anspruch nehmen zu können. Für Änderungen und Stornierungen gilt der gleiche Weg der Abwicklung wie für die Bestellung. Stornierungen sind umgehend dem FIBAA-Sekretariat mitzuteilen. Unbenutzte oder nur teilweise benutzte Reisedokumente sind umgehend an die FIBAA-Geschäftsstelle zurückzugeben.

Bei selbstgebuchten Reisen sind mögliche Fahrpreismäßigungen zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

2.1. Visa

Erkundigen Sie sich bitte selbstständig, ob Sie ein Visum für die Reise zu internationalen Akkreditierungsverfahren benötigen und beantragen Sie dieses rechtzeitig. Die FIBAA organisiert keine Visa.

2.2 Versicherung

Die Gutachtenden sind vor den finanziellen Folgen eines möglichen Unfalls auf dem Weg zum oder vom Standort der Begutachtung durch eine Gruppenunfallversicherung der FIBAA geschützt. Es empfiehlt sich bei Reisen ins Ausland eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen. Die Kosten können von der FIBAA unter Vorlage der Rechnung erstattet werden.

2.3 Bahnreisen

Für Reisen mit der Deutschen Bahn und anderen Bahnunternehmen wird grundsätzlich die Benutzung der 2.Klasse erstattet. Sparpreise mit Zugbindung sollen immer dann genutzt werden, wenn die Reisezeit fest geplant werden kann.

2.4 Flüge

Für Flugreisen ist grundsätzlich die Economy-Klasse der kostengünstigsten Fluggesellschaft zu nutzen.

2.5 Pkw-Benutzung

Die Benutzung des eigenen Pkw gegen Gewährung von Kilometergeld ist gestattet. Bei Nutzung des eigenen Pkw ist die kürzeste Entfernung zum Reiseziel zugrunde zu legen. Das Kilometergeld beträgt 0,35 €/km. Für die gesamte Reise sind

höchstens 200 € bzw. der ggf. höhere Preis einer alternativ möglichen Bahnfahrt erstattungsfähig.

2.6 Mietwagen

Mietwagen können in Ausnahmefällen als Beförderungsmittel benutzt werden, wenn die Miete eines Wagens gegenüber anderen Transportmitteln preislich günstiger oder der Zielort schlecht erreichbar ist. Bei der Buchung von Mietwagen ist die FIBAA-Geschäftsstelle vorher zu konsultieren.

2.6 Öffentliche Verkehrsmittel/Taxi

Für Stadtfahrten sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Die Benutzung von Taxis ist in begründeten Fällen zulässig. Bei Fahrten vor 6.00 Uhr und nach 22.00 Uhr ist eine gesonderte Begründung nicht notwendig.

2.7 Hotelübernachtungen

Hotelübernachtungen werden von der FIBAA-Geschäftsstelle gebucht.

3. Reisekostenerstattung

Reisekosten sind entweder auf dem dafür vorgesehenen FIBAA-Abrechnungsformular abzurechnen oder in Form einer formalen Rechnung einzureichen. Es ist unbedingt erforderlich, Originalbelege beizufügen und für jede einzelne Begutachtung vor Ort eine gesonderte Abrechnung einzureichen. „Sammelrechnungen“ über mehrere Begutachtungen vor Ort können nicht angenommen werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch Überweisung. Reisekosten, die von dritter Seite erstattet werden, sind auf die vorliegende Reisekostenerstattung anzurechnen.

3.1 Flüge und Bahnfahrten

Bei selbst gebuchten Flugreisen sind der Reisekostenabrechnung das Belegexemplar des Flugscheins bzw. der Flugrechnung sowie die Bordkarten beizufügen. Entsprechendes gilt für Bahnfahrten.

3.2 Pkw-Benutzung

Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die kürzeste verkehrsmäßige Straßenverbindung maßgebend. Die gefahrenen Kilometer sind anhand des Kilometerstandes (Tacho) zu ermitteln und mit einem Nachweis der gefahrenen Strecke, z. B. durch gängige Routenplaner im Internet, zu versehen.

3.3 Öffentliche Verkehrsmittel/Taxi

Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind entwertete Originalfahrkarten einzureichen. Die Taxifahrten werden gegen Vorlage der Originalrechnung erstattet.

3.4 Übernachtungen

Sind zusätzliche Übernachtungen im Rahmen des FIBAA-Auftrags notwendig (siehe hierzu Punkt 1. Reisegestaltung), werden die dadurch entstehenden Kosten im Rahmen der Erforderlichkeit erstattet.

3.5 Abgabefrist

Die Reisekostenerstattung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Reise bei der FIBAA über reisekosten@fibaa.org zu beantragen